**Pflegesatzvereinbarung**

**über Leistungen der vollstationären Pflege**

zwischen XXXXXX

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

**nachfolgend „Träger“ genannt**

und

|  |  |
| --- | --- |
|  | der XXXXXXXXX |
|  |  |  |
|  | der XXXXXXXXX |
|  | der XXXXXXXXX |
|  | der XXXXXXXXX |

**nachfolgend „Pflegekassen“ genannt**

sowie

|  |  |
| --- | --- |
|  | XXXXXXXXX |
|  |  |

**als zuständige/r „Träger der Sozialhilfe“**

wird für die Pflegeeinrichtung ........, Institutionskennzeichen XXXXXXXXX, folgende Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI geschlossen.

**§ 1**

# Vergütungsanspruch

Ein Vergütungsanspruch des Trägers besteht nur für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die durch Versorgungsvertrag (§ 72 Abs. 2 SGB XI) zugelassen sind bzw. für die der Bestandsschutz (§ 73 Abs. 3, 4 SGB XI) greift.

**§ 2**

**Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und
Aktivierung nach § 84 Abs. 8 SGB XI**

Leistungen und Zuschläge nach § 84 Abs. 8 SGB XI werden ausschließlich zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung und den Pflegekassen vereinbart.

Der Sozialhilfeträger lässt den vereinbarten Vergütungszuschlag im Rahmen dieser Vereinbarung zur Kostenübernahme von Vergütungszuschlägen für Betreuungs- und Aktivierungsleistungen für nicht-pflegeversicherte Personen in stationären Pflegeeinrichtungen nach §§ 84 Abs. 8, 43b SGB XI auf Grundlage des § 65 SGB XII gegen sich gelten.

**§ 3**

# Vergütungsfähige Leistungen

1. Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege gem. § 43 SGB XI (Dauerpflege) bzw. § 42 SGB XI (eingestreute Kurzzeitpflege) vergütet. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen;
§ 43b SGB XI bleibt unberührt. Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
2. Die aktivierende Pflege ist Bestandteil der vollstationären Pflege und nicht gesondert vergütungsfähig.
3. Der für die Pflegeleistungen erforderliche Vor- und/ oder Nachbearbeitungsaufwand ist Bestandteil der vollstationären Pflege und nicht gesondert vergütungsfähig.
4. Zuzahlungen zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen darf der Träger der Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen
(§ 84 Abs. 4 SGB XI).
5. Die Pflegeleistungen sind nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechend zu erbringen. Die Expertenstandards des Deutschen Netzwerks für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP) sind zu berücksichtigen.

**§ 4**

# Wesentliche Leistungs- und Qualitätsmerkmale (§ 84 Abs. 5 SGB XI)*[[1]](#footnote-1)*

1. *Die Pflegeeinrichtung hat insgesamt XX Pflegeplätze, davon XX Pflegeplätze in Einzelzimmern, XX. Pflegeplätze in XX Doppelzimmern und XX Pflegeplätze in Mehrbettzimmer/n.*

1. *Ermittlung des voraussichtlich zu versorgenden Personenkreises (Zuordnung zu Pflegegraden, ggf.* *Beschreibung von Besonderheiten in Bezug auf den zu versorgenden Personenkreis)*

***Planzahlen nach Pflegegraden***

*Pflegegrad 1 XX*

*Pflegegrad 2 XX*

*Pflegegrad 3 XX*

*Pflegegrad 4 XX*

*Pflegegrad 5 XX.*

*Aufgenommen werden Pflegebedürftige im Sinne des § 14 SGB XI.*

*Nicht aufgenommen werden:*

*- Beatmungspflichtige (Dauerbeatmung)*

*- Schwerstschädelhirngeschädigte im Sinne des § 37c SGB V*

*- Pflegebedürftige, die aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses der geschlossenen Unterbringung bedürfen*

1. *Die unmittelbar und mittelbar bewohnerbezogenen Leistungen ergeben sich aus dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflege in Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.*
2. *Personelle Ausstattung*
3. *Verantwortliche Pflegefachkraft*

*.,.. Vollzeitstelle*

1. *Pflege und Betreuung (Personalschlüssel und Nennung der Berufsgruppen ohne Stellenanteile getrennt nach Pflegegraden)*

*Es werden folgende Pflegepersonalschlüssel vereinbart.*

*Pflegegrad 1: 1 zu XX,X*

*Pflegegrad 2: 1 zu XX,X*

*Pflegegrad 3: 1 zu XX,X*

*Pflegegrad 4: 1 zu XX,X*

*Pflegegrad 5: 1 zu XX,X*

*Anhand der ermittelten Belegungsstruktur liegt dieser Pflegesatzvereinbarung eine kalkulatorische Fachkraftquote von (Übernahme der Summe I63 aus Kalkulation Blatt A4) % bezogen auf Vollzeitkräfte zugrunde. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt XX,X Stunden.*

*Im Bereich der Pflege und Betreuung beträgt der stets vorzuhaltende Anteil an Fachkräften (<= 50% dann 50%; sofern Vereinbarung >50 dann vereinbarten Wert aus der Kalkulation übernehmen) der Personalmenge, die sich aus den Mindestschlüsseln gemäß §21 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung ergibt.*

*Von einer fachgerechten Betreuung ist jeweils grundsätzlich auszugehen, wenn die Vorgaben der gültigen Pflegesatzvereinbarung hinsichtlich des vorzuhaltenden Anteils an Fachkräften erfüllt sind.*

*Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, das vereinbarte Pflegepersonal nach Menge und Qualifizierung entsprechend dem vereinbarten Personalschlüssel und der jeweils aktuellen Bewohnerstruktur und der Auslastung vorzuhalten und den Pflegekassen ggf. nachzuweisen.*

*Die Qualifikation der Fachkräfte richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGPersVO) vom 25.10.2018. Es ist gewährleistet, dass Rund-um-die-Uhr eine examinierte Pflegekraft anwesend ist.*

1. *Zusätzliches Betreuungspersonal*

*Für Bewohner mit Anspruch nach § 43b SGB XI (Voraussetzungen gem. § 85 Abs.8 SGB XI) werden zusätzliche Betreuungsleistungen angeboten. Dazu wird ein aktuelles Konzept vorgehalten.* *Es wird ein Personalschlüssel von 1 zu 20 vereinbart.*

1. *Leitung und Verwaltung / Hauswirtschaft / Technischer Dienst / Qualitätsmanagement (Personalschlüssel)*

*Leitung und Verwaltung: 1 zu 24*

*Wirtschaftsdienst: 1 zu 6*

*Technischer Dienst: 1 zu 69*

*Qualitätsmanagement: 1 zu 110*

*Die unternehmerische Gestaltungsfreiheit der Einrichtung hinsichtlich der Beauftragung Dritter zur Erbringung der Leistungen ist nicht eingeschränkt.*

1. *Weiteres Personal (ggf. bei Umsetzung § 82b SGB XI)*

*Weiteres Personal i.S. des § 82 b SGV XI wird einrichtungsseitig vorgehalten.*

1. *Art und Umfang der Ausstattung der Einrichtung mit Verbrauchsgütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI)*

*„Die Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, Verbrauchsgüter nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI vorzuhalten; eine gesonderte Auflistung erfolgt nicht.“*

**§ 5**

# Pflegesätze (§§ 84 ff. SGB XI)

1. Die Leistungen nach §§ 3 und 4 werden durch folgende kalendertägliche Pflegesätze vergütet:

|  |  |
| --- | --- |
| Pflegegrad 1: | Euro  |
| Pflegegrad 2: | Euro  |
| Pflegegrad 3: | Euro  |
| Pflegegrad 4: | Euro  |
| Pflegegrad 5: | Euro  |

Der kalendertägliche Eigenanteil für Bewohner in dem Pflegegrad 1 beträgt X,XX Euro, der kalendertägliche Einrichtungseinheitliche Eigenanteil in den Pflegegraden 2 bis 5 beträgt X,XX Euro.

 *Nichtzutreffendes bitte streichen:*

***Alternative 1***

 Darüber hinaus ist in den vereinbarten Pflegesätzen die Ausbildungsumlage für das Jahr 202X enthalten (§ 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz).

 Der Umlagebescheid für das Jahr 202X liegt vor und ist mit XX.XXX,XX Euro und mit einem Tageswert von XX,XX Euro in den vereinbarten Pflegesätzen berücksichtigt.

***Alternative 2 insbesondere für Neueinrichtungen***

Die bisherige Ergänzungsvereinbarung zur Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz für das Jahr 202X vom XX.XX.202X wird zum XX.XX.202X aufgehoben. Der Umlagebescheid für das Jahr 202X wird mit XX.XXX,XX Euro und einem Tageswert von X,XX Euro in den vereinbarten Pflegesätzen integriert.

1. In den vereinbarten Pflegesätzen sind die Aufwendungen für ehrenamtliche Unterstützung (§ 82b SGB XI) mit einem kalendertäglichen Betrag in Höhe von insgesamt XX,XX Euro enthalten.
2. Der von der zuständigen Pflegekasse unmittelbar und in voller Höhe zu tragende gesonderte, nicht in den vereinbarten Pflegesätzen enthaltene Vergütungszuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI für alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung beträgt kalendertäglich XX,XX Euro. Mit dem Zuschlag sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung, wie in § 4 für Leistungen nach § 43b SGB XI beschrieben, abgegolten.

Die monatliche Abrechnung erfolgt abweichend von den Regelungen zur Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit im Rahmenvertrag zur vollstationären Dauerpflege nach
§ 75 SGB XI mit dem Faktor 30,42 des kalendertäglichen Betrages. Der monatliche Abrechnungsbetrag wird fällig, wenn die Leistung nach § 2 an mindestens einem Tag im abzurechnenden Monat in Anspruch genommen wurde. Dies gilt nicht, wenn der Pflegebedürftige bzw. seine Angehörigen oder der Betreuer der weiteren Leistungsinanspruchnahme widersprochen hat oder im Todesfall, bei Heimwechsel oder Neuaufnahme. In diesen Fällen sind nur die tatsächlichen Leistungstage abrechenbar.

Dies gilt ebenfalls nicht, sofern die Leistung im Rahmen der Inanspruchnahme von sog. „eingestreuter Kurzzeitpflege“ i. S. des § 42 SGB XI erbracht wurde. Hier ist eine taggenaue Abrechnung der tatsächlichen Leistungstage vorzunehmen.

1. Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements wurden je Berechnungstag XX,XX Euro in die Kalkulation eingestellt und ist in der Vergütung nach
§§ 5 und 6 enthalten.
2. Für die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den einzelnen Pflegegraden ist grundsätzlich der Leistungsbescheid der Pflegekasse über die jeweiligen Pflegegrade nach § 15 SGB XI maßgeblich. Die Leistungspflicht der Pflegekasse ist auf den gesetzlichen Höchstanspruch des jeweiligen, zum Zeitpunkt der Leistungsinanspruchnahme festgestellten Pflegegrades begrenzt. § 141 SGB XI bleibt hiervon unberührt.
3. Bei Leistungen der eingestreuten Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI werden abweichend von den Regelungen zur Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit im Rahmenvertrag zur vollstationären Dauerpflege nach § 75 SGB XI bei einer unvorhergesehenen oder krankheitsbedingten vorübergehenden Abwesenheit der Kurzzeitpflegeplatz bis zum dritten Tag der Abwesenheit ohne Abschläge vergütet. Voraussetzung für die Zahlung der Platzfreihaltegebühr ist die tatsächliche Freihaltung des Pflegeplatzes. Die Pflegeeinrichtung informiert die Kostenträger über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Kurzzeitpflegegastes.

**§ 6**

**Entgelte für Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI)**

1. Das von den Pflegebedürftigen zu tragende Entgelt für Unterkunft beträgt kalendertäglich XX,XX Euro.
2. Das von den Pflegebedürftigen zu tragende Entgelt für Verpflegung beträgt kalendertäglich XX,XX Euro.
3. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

**§ 7**

**Laufzeit**

# Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom XX.XX.202X bis XX.XX.202X geschlossen; nach Ablauf dieses Zeitraumes gilt die Vereinbarung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter.

# Nebenabreden\*

-----------------

\* *optional, zur freien Verfügung*

Ort, Datum

|  |  |
| --- | --- |
| **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**Für den Träger der Pflegeeinrichtung | **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**XXXXX |
| **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**Für den/die Sozialhilfeträger  | **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**XXXXX |
|  |  |
|  | **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**XXXXXX |
|  | **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**XXXXXXX |

1. *Besondere Spezialisierungen und konzeptionelle Ausrichtungen mit über die Rahmenvereinbarung hinaus gehenden Leistungs- und Qualitätsmerkmalen sollen an dieser Stelle zusätzlich einvernehmlich benannt und vereinbart werden.*  [↑](#footnote-ref-1)